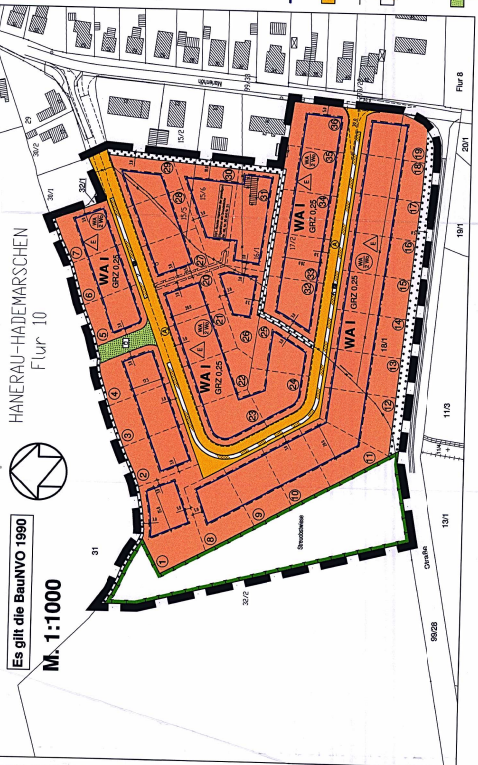


# SATZUNG DER GEMEINDE HANERAU-HADEMARSCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 "LÜTTENKAMP"

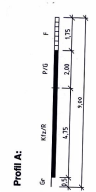
Das Gebiet wird begrenzt  
 im Süden durch die Spurbahn Marienhöhe Richtung Bondenschiffen  
 im Westen durch die freie Feldmark  
 im Norden durch den Knick zur freien Feldmark  
 im Osten durch die Randbebauung der Straße Marienhöhe

## TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO 1990  
**M. 1:1000**



STRASSENQUERSCHNITT M. 1:100



1. Auf dem Gebiet der Aufstellungsbereiche des Bebauungsplans sind 30 - 47 - 399 die ersichtliche Bebauungsplanung der Aufstellungsbereiche im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO anzuordnen.
2. Die festgelegte Höhenbegrenzung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauNVO wurde am 05. 10. 1998 festgelegt.
3. Die von der Planung bestimmten Höhenbegrenzung wurde mit Schreiben vom 08. 11. 1998 zur Auflage einer Höhenbegrenzung angeordnet.
4. Die Bauweisevorgabe hat am 05. 11. 1998 am Erneuert eine Bauweisevorgabe mit Begründung beschlossen.
5. Die Art der Bebauung ist im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) festgelegt. Die Bebauung ist nach § 3 Abs. 2 BauNVO durchzuführen. Die Maßnahme der Aufstellungsbereiche ist nach § 3 Abs. 2 BauNVO durchzuführen. Die Maßnahme der Aufstellungsbereiche ist nach § 3 Abs. 2 BauNVO durchzuführen. Die Maßnahme der Aufstellungsbereiche ist nach § 3 Abs. 2 BauNVO durchzuführen.
6. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist nach § 3 Abs. 2 BauNVO durchzuführen. Die Maßnahme der Aufstellungsbereiche ist nach § 3 Abs. 2 BauNVO durchzuführen. Die Maßnahme der Aufstellungsbereiche ist nach § 3 Abs. 2 BauNVO durchzuführen.

## ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<b>WA</b>	Art der baulichen Nutzung Allgemeine Wohngebiete	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO § 4 BauNVO
<b>GRZ 0,25</b>	Maß der baulichen Nutzung Grundstückswert als Höchstmaß z. B. 0,25	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO § 4 BauNVO
<b>I</b>	Bestandteile zur Trennung einseitig	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO § 4 BauNVO
<b>Ü</b>	Überschaubare Grundstücke flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO § 4 BauNVO
<b>V</b>	Verkehrlichen Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauNVO
<b>Z</b>	Verkehrsplanungsmäßige Zonenbegrenzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO § 4 BauNVO
<b>B</b>	Bestandteile öffentliche Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauNVO
<b>L</b>	Grünflächen öffentliche Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauNVO
<b>N</b>	Nachbarschaft Nachbarschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauNVO
<b>P</b>	Planungen, Nutzungsregelungen für die Nutzung und die Flächen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 10, Nr. 25 und Abs. 6 BauNVO
<b>S</b>	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauNVO

## II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

1. Die Darstellung hat die vorgeschriebenen Angaben nach den Bestimmungen der Pflichtenbestimmungen im § 3 Abs. 2 BauNVO erfüllt.
2. Die Darstellung hat die vorgeschriebenen Angaben nach den Bestimmungen der Pflichtenbestimmungen im § 3 Abs. 2 BauNVO erfüllt.
3. Die Darstellung hat die vorgeschriebenen Angaben nach den Bestimmungen der Pflichtenbestimmungen im § 3 Abs. 2 BauNVO erfüllt.
4. Die Darstellung hat die vorgeschriebenen Angaben nach den Bestimmungen der Pflichtenbestimmungen im § 3 Abs. 2 BauNVO erfüllt.
5. Die Darstellung hat die vorgeschriebenen Angaben nach den Bestimmungen der Pflichtenbestimmungen im § 3 Abs. 2 BauNVO erfüllt.
6. Die Darstellung hat die vorgeschriebenen Angaben nach den Bestimmungen der Pflichtenbestimmungen im § 3 Abs. 2 BauNVO erfüllt.
7. Die Darstellung hat die vorgeschriebenen Angaben nach den Bestimmungen der Pflichtenbestimmungen im § 3 Abs. 2 BauNVO erfüllt.
8. Die Darstellung hat die vorgeschriebenen Angaben nach den Bestimmungen der Pflichtenbestimmungen im § 3 Abs. 2 BauNVO erfüllt.
9. Die Darstellung hat die vorgeschriebenen Angaben nach den Bestimmungen der Pflichtenbestimmungen im § 3 Abs. 2 BauNVO erfüllt.
10. Die Darstellung hat die vorgeschriebenen Angaben nach den Bestimmungen der Pflichtenbestimmungen im § 3 Abs. 2 BauNVO erfüllt.

## III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauNVO)

1. Die Darstellung hat die vorgeschriebenen Angaben nach den Bestimmungen der Pflichtenbestimmungen im § 3 Abs. 2 BauNVO erfüllt.
2. Die Darstellung hat die vorgeschriebenen Angaben nach den Bestimmungen der Pflichtenbestimmungen im § 3 Abs. 2 BauNVO erfüllt.
3. Die Darstellung hat die vorgeschriebenen Angaben nach den Bestimmungen der Pflichtenbestimmungen im § 3 Abs. 2 BauNVO erfüllt.
4. Die Darstellung hat die vorgeschriebenen Angaben nach den Bestimmungen der Pflichtenbestimmungen im § 3 Abs. 2 BauNVO erfüllt.
5. Die Darstellung hat die vorgeschriebenen Angaben nach den Bestimmungen der Pflichtenbestimmungen im § 3 Abs. 2 BauNVO erfüllt.
6. Die Darstellung hat die vorgeschriebenen Angaben nach den Bestimmungen der Pflichtenbestimmungen im § 3 Abs. 2 BauNVO erfüllt.
7. Die Darstellung hat die vorgeschriebenen Angaben nach den Bestimmungen der Pflichtenbestimmungen im § 3 Abs. 2 BauNVO erfüllt.
8. Die Darstellung hat die vorgeschriebenen Angaben nach den Bestimmungen der Pflichtenbestimmungen im § 3 Abs. 2 BauNVO erfüllt.
9. Die Darstellung hat die vorgeschriebenen Angaben nach den Bestimmungen der Pflichtenbestimmungen im § 3 Abs. 2 BauNVO erfüllt.
10. Die Darstellung hat die vorgeschriebenen Angaben nach den Bestimmungen der Pflichtenbestimmungen im § 3 Abs. 2 BauNVO erfüllt.

## TEIL B: TEXT

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauNVO)

Algemeines Wohngebiet "W".  
 Die Bebauung ist nach den Bestimmungen der Pflichtenbestimmungen im § 3 Abs. 2 BauNVO durchzuführen.  
 Die Bebauung ist nach den Bestimmungen der Pflichtenbestimmungen im § 3 Abs. 2 BauNVO durchzuführen.  
 Die Bebauung ist nach den Bestimmungen der Pflichtenbestimmungen im § 3 Abs. 2 BauNVO durchzuführen.  
 Die Bebauung ist nach den Bestimmungen der Pflichtenbestimmungen im § 3 Abs. 2 BauNVO durchzuführen.

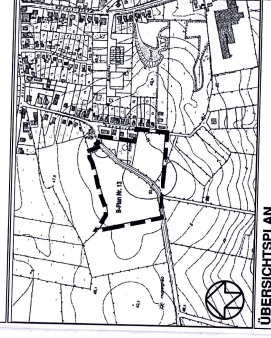
### 2. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauNVO i.V.m. § 92 Abs. 4 LBO)

Dachneigung: 25 - 40 Grad  
 Einseitige Mauerhöhen (z.B. Frontgiebel) sind bis zu einer Neigung von 1:10 zulässig. Die Mauerhöhen sind bis zu einer Neigung von 1:10 zulässig. Die Mauerhöhen sind bis zu einer Neigung von 1:10 zulässig. Die Mauerhöhen sind bis zu einer Neigung von 1:10 zulässig.  
 Giebel und Cornice: Aufwendungsart der Giebel wie hochgebaut oder hochgebaut. Die Giebel sind bis zu einer Neigung von 1:10 zulässig. Die Giebel sind bis zu einer Neigung von 1:10 zulässig. Die Giebel sind bis zu einer Neigung von 1:10 zulässig.  
 Dachstuhl: Die Dachstuhlform ist nach den Bestimmungen der Pflichtenbestimmungen im § 3 Abs. 2 BauNVO durchzuführen. Die Dachstuhlform ist nach den Bestimmungen der Pflichtenbestimmungen im § 3 Abs. 2 BauNVO durchzuführen. Die Dachstuhlform ist nach den Bestimmungen der Pflichtenbestimmungen im § 3 Abs. 2 BauNVO durchzuführen.  
 Einfriedigungen: In den Bereichen zwischen Straßenverkehrsflächen und Baumgruppen sind zur Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.

### 3. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die Oberkanten der Erdgeschossdecken (Platz) werden für städtische Bebauungsflächen mit einer Höhe von 0,10 m über der mittleren Höhe der jeweils angrenzenden Straßenverkehrsflächen festgelegt.

SATZUNG DER GEMEINDE HANERAU-HADEMARSCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 FÜR DAS GEBIET "LÜTTENKAMP" IM SÜDEN: DURCH DEN KNICK ZUR FREIEN FELDMARK IM NORDEN: DURCH DIE RANDBEBAUUNG DER STRASSE MARIENHÖHE IM OSTEN: DURCH DIE RANDBEBAUUNG DER STRASSE MARIENHÖHE



ÜBERSICHTSPLAN  
 M. 1:5000